



Brüssel, den 29.11.2019
C(2019) 8622 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.11.2019

über die Finanzierung der Sondermaßnahme für die Republik Mosambik

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29.11.2019

über die Finanzierung der Sondermaßnahme für die Republik Mosambik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323², insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Programms für Wiederaufbau und Resilienz in Mosambik sicherzustellen, muss ein Finanzierungsbeschluss gefasst werden. In Artikel 24 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1877 sind detaillierte Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die vorgesehenen Hilfeleistungen sind an die Bedingungen und Verfahren der nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ erlassenen restriktiven Maßnahmen gebunden.
- (3) Ziel der im Rahmen des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) (im Folgenden „Internes Abkommen“)⁴ zu finanzierenden Sondermaßnahme ist es, zur sozialen und wirtschaftlichen Erholung der von den Wirbelsturm Idai und Kenneth betroffenen Provinzen beizutragen. Die Maßnahme „Programm für Wiederaufbau und Resilienz in Mosambik“ zielt auf die Wiederherstellung, resilienter und inklusiver Lebensgrundlagen und die Stärkung der wirtschaftlichen Teilhabe der betroffenen Frauen; die Wiederherstellung und Stärkung des Zugangs der betroffenen Bevölkerung zu Wohnraum und kommunaler Infrastruktur durch eigenes aktives Engagement; den Ausbau der Sanitärversorgung und die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und der Umweltbedingungen in der Stadt Beira; die Verbesserung des Ernährungszustands und des Sektors WASH (Wasser- und Sanitärversorgung und Hygiene) in den betroffenen Bezirken und der politischen Konzepte und Systeme, die vom Ministerkabinett und anderen nationalen

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

² ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

⁴ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

und lokalen Akteuren, die in die Leitung und Koordinierung der Umsetzung von Wiederaufbaumaßnahmen nach den Wirbelstürmen eingebunden sind, auf den Weg gebracht/entwickelt wurden.

- (4) Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1877 ist das Programm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (5) Die Kommission muss in Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁵, der gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, vorgesehenen Maße geschützt sind.

Zu diesem Zweck müssen bei solchen Stellen und Personen vor der Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung eine Bewertung ihrer Systeme und Verfahren gemäß Artikel 154 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁶ sowie erforderlichenfalls geeignete Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt werden, die beide gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung anwendbar sind.

- (6) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet.
- (7) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, nicht als substantiell anzusehen sind
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten EEF-Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1 *Die Maßnahme*

Der Finanzierungsbeschluss über die Sondermaßnahme für die Republik Mosambik wird angenommen.

Die Maßnahme umfasst das „Programm für Wiederaufbau und Resilienz in Mosambik“, wie im Anhang dargelegt.

Artikel 2 *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung der Maßnahme beläuft sich auf 70 000 000 EUR zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁶ Außer in den Fällen nach Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung vorzuschreiben.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Durchführung von Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die im Anhang unter 5.4.1., 5.4.2. und 5.4.3 genannt sind bzw. nach den dort aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 1

Flexibilitätsklausel

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen⁷ für die einzelnen Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, als nicht substantiell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Brüssel, den 29.11.2019

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*

⁷ Solche Änderungen können sich beispielsweise daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.